

3. die Erhöhung des Anschlußwerts oder der Benutzungsstunden bei pauschaler Verbrauchsermittlung nicht unverzüglich angezeigt wird, in Höhe des Mehrverbrauchs gegenüber den angemeldeten Werten;
4. der Wärmeträger ohne oder entgegen der Vereinbarung aus dem Primärkreis entnommen oder der Dampfaustritt aus einem offenen Kondensatkreis nicht unverzüglich unterbunden wird;
5. in anderer Weise ohne oder entgegen der Vereinbarung mit dem Energiekombinat Energie bezogen wird, ausgenommen der Fall, daß bei der Übernahme des Betriebes der Abnehmeranlage durch einen neuen Abnehmer der Energieliefervertrag noch nicht zustande gekommen ist.

(3) Wer unberechtigt Energie bezieht, hat dafür den zweifachen Tarifpreis zu bezahlen. Darüber hinaus sind die Aufwendungen für die Feststellung, Berechnung und sonstige Bearbeitung des unberechtigten Energiebezugs sowie der weitere Schaden zuersetzen, soweit sie den einfachen Tarifpreis überschreiten.

(4) Dem Abnehmer ist der unberechtigte Energieverbrauch auf der Grundlage des Anschlußwertes aller Anwendungsanlagen und der möglichen Benutzungsstunden für 12 Monate vor der Feststellung zu berechnen.

(5) Der Abnehmer kann nachweisen, daß der Energieverbrauch ordnungsgemäß gemessen wurde oder daß bestimmte, bei der Feststellung angetroffene Anwendungsanlagen während des unberechtigten Energiebezugs nicht vorhanden oder nicht verwendungsfähig waren; die Berechnung ist sodann entsprechend zu verändern. Geldzahlungen für Energielieferung im Zeitraum des unberechtigten Energiebezuges sind anzurechnen.

Spezielle Bestimmungen für die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie

§17

Elektroenergielieferung

(1) Elektroenergie ist in der vereinbarten Stromart und Spannung zu liefern. Als vereinbart gelten die Nenngrößen, mit denen das Versorgungsnetz beim Anschluß der Abnehmeranlage betrieben wird. Das Energiekombinat hat seine Anlagen so zu betreiben, daß die Nennfrequenz 50 Hz mit der Toleranz $\pm 1\%$ und in Versorgungsnetzen ≤ 1000 V die Nennspannung mit der Toleranz $\pm 5\%$ eingehalten werden; unter Berücksichtigung der beiderseitigen Belange kann die Spannungstoleranz anders vereinbart werden, für Versorgungsnetze > 1 kV ist sie stets zu vereinbaren.

(2) Der Großabnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Energiekombinats den Leistungsfaktor $\cos \varphi$ zu vereinbaren und einzuhalten. Der sonstige Abnehmer, der zwischen 6 und 22 Uhr Elektroenergie mit einem Leistungsfaktor $\cos \varphi < 0,95$ bezieht, ist verpflichtet, auf Verlangen des Energiekombinats Maßnahmen zur Verbesserung des Leistungsfaktors durchzuführen, soweit das mit volkswirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich ist.

(3) Das Energiekombinat kann vom Abnehmer, bei dem das die Anlagenverhältnisse gestatten, verlangen, daß er die Blindstromkompensation zeitweise unterbricht; Anweisungen des zuständigen operativen Leitungsorgans bleiben unberührt. Die daraus entstehende Änderung des Bezugsleistungsfaktors ist bei der Energieverbrauchsabrechnung zu eliminieren.

(4) Zum Liefervertrag mit dem Großabnehmer sind jährlich oder für längere Zeit insbesondere die höchste Leistungsanspruchnahme (getrennt nach öffentlichem Versorgungsnetz, Eigenerzeugung, Dritten) und die zu liefernde Elektroenergie-menge, mit nicht leistungsanteilpflichtigen Großabnehmern ist außerdem die Elektroenergiemenge nach Tarifzeiten jeweils in Nachträgen zu vereinbaren. Die gesonderte Vereinbarung

der Liefermenge, ausgenommen die Aufteilung nach Tarifzeiten, entfällt, wenn dem Großabnehmer ein Kontingent „Verbrauch“ für Elektroenergie erteilt wurde.

§18

Gaslieferung

(1) Gas ist in der vereinbarten Gasart und Druckstufe zu liefern. Als vereinbart gelten die Nenngrößen, mit denen das Versorgungsnetz beim Anschluß der Abnehmeranlage betrieben wird. Das Energiekombinat hat seine Anlage so zu betreiben, daß der statische Druck (des strömenden Gases) am Endpunkt der Anschlußanlage mit 600... 1 500 Pa (60 ... 150 mm WS) bei Stadtgas und 1 700... 2 300 Pa (170 ... 230 mm WS) bei Erdgas, ausgenommen kurzzeitige Abweichungen zum Ein- und Ausschalten der Gasstraßenbeleuchtung, bzw. der für andere als unmittelbare Niederdruckversorgung vereinbarte Druckbereich eingehalten wird.

(2) Für die Güterwerte gelten staatliche Standards.

(3) Zum Liefervertrag mit dem Großabnehmer, sind jährlich oder für längere Zeit insbesondere die Leistungsanspruchnahme und die zu liefernde Gasmenge jeweils in Nachträgen zu vereinbaren; die gesonderte Vereinbarung der Liefermenge entfällt, wenn dem Großabnehmer ein Kontingent „Verbrauch“ für Gas erteilt wurde. Auf Verlangen eines Partners sind kürzere Lieferzeiträume als das Jahr zu vereinbaren, denen die für das Planjahr geltenden Werte zugrunde zu legen sind.

(4) Wird Gas zu Mengenpreistarifen abgerechnet, gilt für die Jahresmenge die Toleranz $\pm 3\%$; die Partner können etwas anderes vereinbaren. Das Energiekombinat kann verlangen, daß die Leistungsanspruchnahme zu Bilanzierungszwecken angegeben wird.

Wärmeenergielieferung

§19

(1) Wärmeenergie ist mit Wärmeträgern des vereinbarten Zustandes zu liefern. Als vereinbart gelten grundsätzlich die Nenngrößen, mit denen das Versorgungssystem bei Anschluß der Abnehmeranlage betrieben wird. Wärmeenergie darf an Dritte nur mit schriftlicher Einwilligung des Energiekombinats weitergeliefert werden.

(2) Wird die Wärmeenergie als Dampf geliefert, ist das Kondensat gütegerecht, kontinuierlich, in der vereinbarten Mindestmenge und mit der vereinbarten Temperatur so weit entspannt, daß kein Dampf entweichen kann, zurückzuliefern. Nicht gütegerechtes Kondensat kann zurückgewiesen werden und gilt als nicht geliefert. Das Energiekombinat kann verlangen, daß der Abnehmer die Kondensatgüte ständig kontrolliert sowie, wenn das technisch und ökonomisch gerechtfertigt ist, in angemessener Frist qualitätssichernde Maßnahmen durchführt.

(3) Wird die Wärmeenergie als Heißwasser oder Warmwasser geliefert, ist der Wärmeinhalt so auszunutzen, daß unter Berücksichtigung der örtlichen meteorologischen Bedingungen (insbesondere Außenlufttemperatur, Sonneneinstrahlung, Windstärke) die vereinbarte Differenz zwischen Vollauf- und Rücklauftemperatur eingehalten wird.

(4) Der Wärmeträger darf dem Versorgungsnetz nur, wenn das mit dem Energiekombinat vereinbart ist, unmittelbar entnommen werden.

(5) Übernimmt das Energiekombinat vertraglich, das zurückgelieferte Kondensat zu enthärten und zu entölen, gilt es insoweit als nicht mangelhaft.

(6) Für die Güterwerte der Wärmeträger und des Kondensates gelten staatliche Standards.

§20

(1) Zum Liefervertrag mit dem Großabnehmer sind jährlich oder für längere Zeit insbesondere die höchste Leistungsan-